



Öffnungszeiten des Landratsamtes Oberallgäu:

Montag: 8.00–12.00 und 13.30–17.00 Uhr Dienstag: 8.00–13.00 Uhr Mittwoch und Donnerstag: 8.00–12.00 und 13.30–16.00 Uhr Freitag: 8.00–12.30 Uhr

Erweiterte Öffnungszeiten des Bürgerservicebereiches (Telefon 08321/612-900) im Landratsamt:

Montag 7.30–17.00 Uhr Dienstag 7.30–13.00 Uhr Mittwoch und Donnerstag 7.30–16.00 Uhr Freitag 7.30–12.30 Uhr

Sprechstunde für Unternehmerinnen und Unternehmer zu finanziellen Fördermöglichkeiten: Donnerstag 9.00–12.00 Uhr, Terminvereinbarung unter Tel.: 08321 / 612-342

Nutzen Sie die Möglichkeit, auch außerhalb dieser Zeiten Termine zu vereinbaren.

Aktuelle Stellenausschreibungen finden Sie im Internet unter www.oberallgaeu.org/stellenangebote oder Tel. (08321) 612-211



IHRE BEHÖRDENUMMER
MONTAG BIS FREITAG von 7.30 bis 18 Uhr!

Ärztlicher Notfalldienst

Notarzt, Rettungsdienst und Krankentransport sind bayernweit unter der Telefonnummer 112, auch aus Mobilfunknetzen zu erreichen.

Am 4. und 5. August 2018 ist der ärztliche Bereitschaftsdienst (Notfalldienstarzt, Augenarzt, Hals-Nasen-Ohrenarzt und Frauenarzt) für das gesamte Oberallgäu, Kempten und den Altlandkreis Kempten unter der neuen Nummer 116117 zu erreichen.

Parallel dazu gilt aber weiterhin die alte bayerische Telefonnummer 01805/191212.

Zahnärztlicher Notfalldienst im Altlandkreis Sonthofen

Der Notfallzahnarzt ist zu erreichen für den 4. und 5. August 2018 unter Telefon 08321/3256. Notfallsprechstunden von 10.00 bis 12.00 und von 18.00 bis 19.00 Uhr. Der Notfallzahnarzt für den Bereich Kempten ist in der Kemptener Ausgabe dieser Zeitung unter der Rubrik „was, wo, wer, wann“ aufgeführt.

Sonntags- und Nachtdienst der Apotheken

Sonthofen, Immenstadt, Blaichach:
am 4. August 2018: Apotheke am Rathaus, Immenstadt, Marienplatz 3, Telefon 08323/6396
am 5. August 2018: Apotheke Scharf, Sonthofen, Berghofer Straße 26, Telefon 08321/66640

Oberstdorf, Fischen:
am 4. August 2018: Apotheke im Färberhaus, Fischen, Hauptstraße 4, Telefon 08326/385740
am 5. August 2018: Apotheke im Färberhaus, Fischen, Hauptstraße 4, Telefon 08326/385740 (10.00 bis 12.00 und 17.00 bis 19.00 Uhr)

Oberstaufen:
am 4. August 2018: Raphael-Apotheke, Lindenberg, Hauptstraße 41, Telefon 08381/92200
am 5. August 2018: Hummel'sche Apotheke, Weiler-Simmerberg, Hauptstraße 4, Telefon 08387/1043

Altsried, Betzigau, Buchenberg, Dietmannsried, Durach, Lauben, Sulzberg, Waltenhofen, Wiggensbach:
am 4. August 2018: Cornelius-Apotheke, Dietmannsried, An der Wilhelmshöhe 32, Telefon 08374/589658
am 5. August 2018: Rathaus-Apotheke, Dietmannsried, Rathausplatz 2, Telefon 08374/6100

Diensthabende Apotheken in Kempten:
am 4. August 2018: Kastanien-Apotheke, Bahnhofstr. 47, Telefon 0831/26342
am 5. August 2018: Kronen-Apotheke, Kronenstr. 31, Telefon 0831/22934

Es wird gebeten, den Sonntagsdienst nur in dringenden Fällen in Anspruch zu nehmen!

Bekanntmachung durch das Landratsamt Oberallgäu

Verordnung

des Landratsamtes Oberallgäu über die Aufhebung der Verordnung über das Wasserschutzgebiet für die Wassergewinnungsanlage Vorderreute der Wald- und Weidgenossenschaft Vorderreute im Markt Wertach, Landkreis Oberallgäu

vom 18.07.2018

Das Landratsamt Oberallgäu erlässt aufgrund von § 51 Abs. 1 Nr. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG, BGBl. I S 2585 v. 31.07.2009) i.V.m. Art. 31 Abs. 2 und 63 Abs. 1 des bayerischen Wassergesetzes (BayWG, BayRS 753-1-UG) folgende

Verordnung

§ 1

Die Verordnung des Landratsamtes Oberallgäu über das Wasserschutzgebiet für die öffentliche Wasserversorgung Vorderreute der Wald- und Weidgenossenschaft Vorderreute im Markt Wertach vom 09.11.1976 wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Oberallgäu in Kraft.

Sonthofen, den 18.07.2018

LANDRATSAMT OBERALLGÄU IN SONTHOFEN

gez.: Anton Klotz, Landrat 31-208

Bekanntmachung durch das Landratsamt Oberallgäu

Verordnung

des Landratsamtes Oberallgäu über die Aufhebung der Verordnung über das Wasserschutzgebiet für die Wassergewinnungsanlage Aumühle der Gemeinde Fischen in der Gemeinde Bolsterlang, Landkreis Oberallgäu

vom 18.07.2018

Das Landratsamt Oberallgäu erlässt auf Grund von § 51 Abs. 1 Nr. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG, BGBl. I S 2585 v. 31.07.2009) i.V.m. Art. 31 Abs. 2 und 63 Abs. 1 des bayerischen Wassergesetzes (BayWG, BayRS 753-1-UG) folgende

Verordnung

§ 1

Die Verordnung des Landratsamtes Oberallgäu über das Wasserschutzgebiet für die öffentliche Wasserversorgung Aumühle der Gemeinde Fischen in der Gemeinde Bolsterlang vom 11.06.1980 wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Oberallgäu in Kraft.

Sonthofen, den 18.07.2018

LANDRATSAMT OBERALLGÄU IN SONTHOFEN

gez.: Anton Klotz, Landrat 31-209

Bekanntmachung durch das Landratsamt Oberallgäu

Verordnung

des Landratsamtes Oberallgäu über die Aufhebung der Verordnung über das Wasserschutzgebiet für die Wassergewinnungsanlage Eizisried der Gemeinde Durach im Markt Sulzberg, Landkreis Oberallgäu

vom 09.03.2016

Das Landratsamt Oberallgäu erlässt auf Grund von § 51 Abs. 1 Nr. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG, BGBl. I S 2585 v. 31.07.2009) i.V.m.

Art. 31 Abs. 2 und 63 Abs. 1 des bayerischen Wassergesetzes (BayWG, BayRS 753-1-UG) folgende

Verordnung

§ 1

Die Verordnung des Landratsamtes Oberallgäu über das Wasserschutzgebiet für die öffentliche Wasserversorgung Eizisried der Gemeinde Durach im Markt Sulzberg vom 18.07.1973 wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Oberallgäu in Kraft.

Sonthofen, den 09.03.2016

LANDRATSAMT OBERALLGÄU IN SONTHOFEN

gez.: Anton Klotz, Landrat 31-210

Bekanntmachung des Landratsamtes Oberallgäu

Öffentliche Bekanntmachung

Das Landratsamt Oberallgäu hat mit Bescheid vom 25.07.2018 (Bpl.-Nr. 0503/18) der Firma Schweiger Bau GmbH, z. Hd. Herrn Sylvest Schweiger, Engelholz 2, 87549 Rettenberg, den Neubau eines Mehrfamilienhauses mit 6 Wohneinheiten und Tiefgarage, in **87509 Immenstadt i. Allgäu, An der Schiefstätte** (Fl.-Nr. 916/70), Gemarkung Immenstadt i. Allgäu, bauaufsichtlich genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4, Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

gez.: Karl-Heinz Pfeil

Die genehmigten Planunterlagen können beim Bauamt des Landratsamtes Oberallgäu in 87527 Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2, Zimmer 3.16, und bei der Stadt Immenstadt i. Allgäu, 87509 Immenstadt i. Allgäu, Marienplatz 3-4, eingesehen werden.

Karl-Heinz Pfeil 21-212

Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG –

Antrag der Firma Wilhelm Geiger GmbH & Co. KG auf abfallrechtliche Plangenehmigung zur Verfüllung der Grundstücke Fl.-Nr. 1603/1, 1603/2, 1603/3 und 1603/4, Gemarkung Schratzenbach, Markt Dietmannsried, mit Bodenmaterial bis zu den Zuordnungswerten Z1.1

Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Firma Wilhelm Geiger GmbH & Co. KG, Wilhelm-Geiger-Str. 1, 87561 Oberstdorf, betreibt nord-westlich von Grasgrub auf den Grundstücken Fl.-Nr. 1603/1, 1603/2, 1603/3 und 1603/4, Gemarkung Schratzenbach, eine zuletzt mit Bescheid vom 24.11.2016, Az. SG 31-642/3-10/14-SA, abfallrechtlich genehmigte Verfüllung mit nicht verunreinigtem Bodenmaterial (Z0-Material).

Mit Schreiben vom 15.05.2018 beantragte die Firma Wilhelm Geiger GmbH Co. KG die Genehmigung zur Verfüllung mit Bodenmaterial bis zu den Zuordnungswerten Z1.1 nach dem Bayerischen Verfüllleitfaden. Das Landratsamt Oberallgäu führt ein Plangenehmigungsverfahren gem. § 35 Abs. 3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes – KrWG – durch.

Gemäß §§ 5 und 7 i.V.m. Anlage 1 Nr. 12.3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – war im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären. Gewässerbeeinträchtigungen sind an dem Standort mit der beantragten Verfüllung bis zu den Zuordnungswerten Z1.1 nicht zu besorgen. Auch die Auswirkungen auf Natur und Landschaft sind gering, da mit Fortschritt der Auffüllung die Fläche rekultiviert wird.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

gez.: Stefan Bechter Az.: SG 22-176/4.1-68-1 22-213



Bekanntmachung der Stadt Immenstadt i. Allgäu über das Inkrafttreten der 6. Änderung der Ortsabrundungssatzung für den Bereich „Knotenried“

Der Bau- und Unterausschuss der Stadt Immenstadt i. Allgäu hat am 17.07.2018 die 6. Änderung der Ortsabrundungssatzung in der Fassung vom 17.07.2018 als Satzung beschlossen. Die Ortsabrundungssatzung wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB durch diese Bekanntmachung rechtsverbindlich. Ein Genehmigungsverfahren beim Landratsamt Oberallgäu war nicht erforderlich.

Die Ortsabrundungssatzung – bestehend aus Planzeichnung vom 17.07.2018 und Textteil vom 17.07.2018 – kann ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung in der Stadt Immenstadt i. Allgäu, Dienstgebäude Kirchplatz 7, Zimmer Nr. 313, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. Jedermann kann die Ortsabrundungssatzung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Zudem soll der in Kraft getretene Bebauungsplan mit Begründung im Internet unter <http://www.stadt-immenstadt.de/wirtschaft-bauen/>

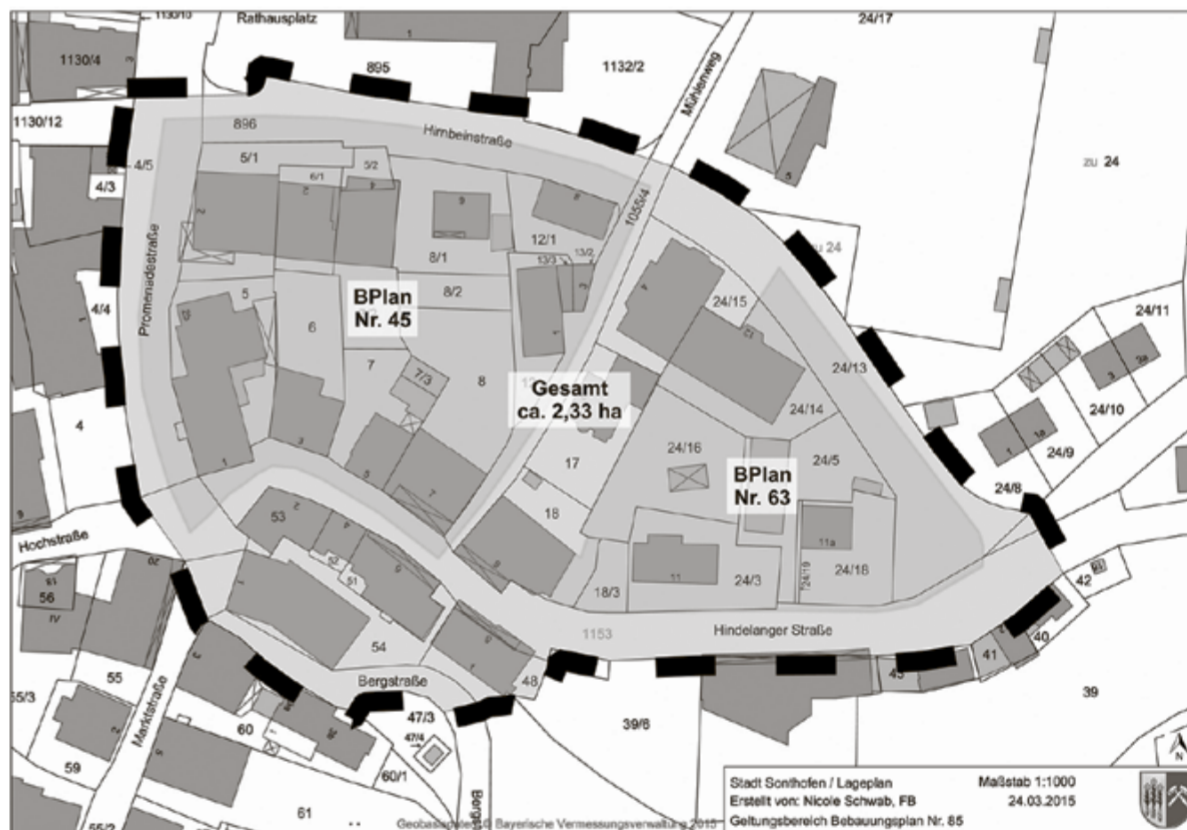
bauen-plänen/rechtskräftige-bebauungspläne/ eingestellt und einsehbar sein. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Baugesetzbuches beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie im Falle einer beachtlichen Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, im Falle einer beachtlichen Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes (§ 214 Abs. 2 BauGB), im Falle von beachtlichen Mängeln des Abwägungsvorgangs (§ 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB) oder im Falle beachtlicher Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Stadt Immenstadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Immenstadt i. Allgäu, 25.07.2018

STADT IMMENSTADT I. ALLGÄU

gez.: Herbert Waibel, Zweiter Bürgermeister

11-211



Bekanntmachung der Stadt Sonthofen

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 85 „Marktwaage“ Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung

Der Bau- und Unterausschuss der Stadt Sonthofen hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 14.06.2018 den Entwurf der Planung zum Bebauungsplan Nr. 85 „Marktwaage“ mit Satzung, Erhaltungssatzung und Begründung jeweils in der Fassung vom 14.06.2018 gebilligt und für die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt. Der Entwurf wurde vom Büro OPLA, Augsburg, erarbeitet.

Der Entwurf des Bebauungsplanes 85 „Marktwaage“ wird mit Satzung, Erhaltungssatzung und Begründung in der Zeit vom

08.08.2018 bis einschließlich 17.09.2018 im Rathaus der Stadt Sonthofen, Rathausplatz 1, an der Bürgertheke im Erdgeschoss

während der allgemeinen Dienststunden

**Montag und Mittwoch 08.00 – 12.00 Uhr
13.30 – 17.00 Uhr
Dienstag 08.00 – 13.00 Uhr
Donnerstag und Freitag 08.00 – 12.00 Uhr**

zur öffentlichen Einsichtnahme ausgelegt. Der Zugang ist barrierefrei.

Ergänzend zur öffentlichen Auslegung können die Inhalte des Entwurfs zum Bebauungsplan 85 „Marktwaage“ in der Fassung vom 14.06.2018, mit Begründung auf der Homepage der Stadt Sonthofen eingesehen oder heruntergeladen werden.

<https://www.stadt-sonthofen.de/stadtfinfos/aktuelles/baulicplanung>

Während der öffentlichen Auslegung können Stellungnahmen von Jeder-

mann schriftlich abgegeben oder im Fachbereich Bauverwaltung, 2. Obergeschoss, Zimmer 44, mündlich zu Protokoll gegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nach §§ 3 Abs. 2 und 4a Abs. 6 BauGB Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan 85 „Marktwaage“ unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Gleichzeitig mit der Auslegung findet die Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 4 Abs. 2 und 4a Abs. 2 BauGB statt.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt im beschleunigten Verfahren nach § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) ohne Durchführung einer Umweltprüfung.

Sonthofen, 26. Juli 2018

STADT SONTHOFEN

gez.: Christian Wilhelm, Erster Bürgermeister

11 – 214

Sonthofen, den 31. Juli 2018

gez.: Anton Klotz, Landrat